

Kundmachung über die

Friedhofsordnung der Gemeinde Flaurling

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesen und des Rettungswesens, LGBl.Nr. 33/52 in der Fassung LGBl. Nr. 13/1996 sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.07.2003 folgende Friedhofsordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof Flaurling ist zum Teil im Eigentum der Pfarre Flaurling (alter Friedhof) und zum Teil im Eigentum der Gemeinde Flaurling – westlich und südlich des alten Friedhofes. Der Friedhof bildet jedoch eine Einheit und die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für den gesamten Friedhof.
2. Der Friedhof dient zur Beisetzung von Personen, die in der Gemeinde Flaurling ihren Wohnsitz, gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung eines Familiengrabes haben. Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeort, bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsort gehörenden Friedhof zu erfolgen, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird. Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates
3. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Flaurling. Diese führt einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis der beerdigten Personen.
4. Die Aufbewahrung der Verstorbenen in der Leichenkapelle obliegt bis auf Widerruf allein dem vom nächsten Angehörigen beauftragen Leichenbestattungsunternehmen. Den nächsten Angehörigen wird es jedoch freigestellt, zusätzlich zur Schmückung der Bahre Blumen und sonst zweckentsprechendes Dekorationsmaterial auf eigene Gefahr beizustellen.

§ 2

Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof bleibt durchgehend geöffnet.
2. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten, insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:
 - Das Rauchen und Mitbringen von Tieren, desgleichen das Mitführen von Fahrrädern
 - Das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung
 - Das Feilhalten von Waren aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen und Kränzen
 - Das Ablagern von Abfällen außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen

- Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten
 - Das Sammeln von Spenden ohne besondere Bewilligung der Gemeindeverwaltung
 - Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden
 - Das Verschmutzen der Brunnen, Wege und Mauern
3. Alle gewerblichen Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde vorgenommen werden. Das Arbeiten an Gräbern, insbesondere das Reinigen derselben, ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dergleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Die Gemeinde teilt die Grabstätten zu und besorgt die Eintragung in das Gräberbuch. Der Zeitpunkt der Beerdigung ist von den Angehörigen des Verstorbenen nach Rücksprache mit den zur Durchführung der Beerdigung in Frage kommenden Stellen der Gemeinde zeitgerecht bekanntzugeben. Das Öffnen der Gräber wird ausschließlich von der Gemeinde besorgt.
2. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen. Diese Bestimmung hat beim alten Friedhof keine Gültigkeit.
3. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann nur im Gemeinde-Friedhof West eine Nachlegung erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war, ansonsten muss bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 m die erstbeigesetzte Leiche vorher exhumiert und tiefergelegt werden.
4. Eine Ausgrabung der Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt). Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zu bewilligen.

§ 4

Grabstätten

1. Die Gräber werden eingeteilt in:
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber (Familiengräber)
 - Urnengräber
 - Armengräber
2. Im Friedhofsteil westlich des alten Friedhofes weisen Einzelgräber eine Breite von 0,95 m auf, Doppelgräber (Familiengräber) sind 2,20 m breit. Zwischen den einzelnen Grabstätten bleibt ein Zwischenraum von 30 cm (= Grabumrandung).
3. Im neuen Friedhofsteil südlich der Pfarrkirche weisen Einzelgräber eine Breite von 1,20 m auf, Doppelgräber (Familiengräber) sind 1,80 m breit. Zwischen den einzelnen

Grabstätten werden seitens der Gemeinde Granitssteinplatten als Abgrenzung gegenüber dem Nachbargrab gelegt, die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Für den alten Friedhofsteil haben diese Bestimmungen über die Ausführung der Grabstätteneinfassungen kein Gültigkeit.

4. Im alten Friedhof (Besitz – röm.kath. Pfarrkirche) sind davon abweichende Maße vorhanden.
5. Unter Einzelgräber sind jene Grabstätten zu verstehen, in welchen innerhalb der Ruhezeit von 15 Jahren maximal 2 Verstorbene beigesetzt werden dürfen.
6. In den übrigen Fällen werden Doppelgräber (Familiengräber) vergeben.
7. Bei Bestattungen von verstorbenen mittellosen Personen ohne Angehörige wird ein Armengrab vergeben. Es können keine Gebühren eingehoben werden, die Pflege der Grabstätte obliegt der Gemeinde.
8. Die Reservierung einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles ist grundsätzlich nicht möglich.
9. Das Benützungsrecht einer Grabstätte muss auf die Dauer von 15 Jahren erstmals erworben werden und ist unveräußerlich. Danach wird es jeweils jährlich bis zur Abmeldung des Nutzungsberechtigten bzw. der Nichtbezahlung der Grabstättengebühr verlängert. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monate zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
10. Für alle Gräber ist eine Gebühr zu entrichten, die in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt ist.
11. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der röm.kath. Pfarre bzw. der Gemeinde Flauring. An ihnen entstehen nur Benützungsrechte nach dieser Ordnung.
12. Nutzungsrechte an Grabstätten können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden bzw. die Grabbenützungsgebühren nicht einbezahlt werden. In diesem Falle muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Erhaltungspflichtigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Kundmachung.
13. Für den Fall der Beisetzung von Aschenurnen stehen in erster Linie die angelegten Mauer-Urnengräber zur Verfügung. Die Art und die Ausstattung der oberirdischen Beisetzung bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erinnerungstafel der Urne (wird von der Gemeinde gestellt) wird dem Benützungsberechtigten verrechnet. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen. Für den Fall der unterirdischen Beisetzung einer Aschenurne hat die Beisetzung in einer Tiefe von mind. 65 cm zu erfolgen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabstätten. Eine unterirdische Beisetzung der Urne darf nur bei bestehenden Grabstätten durchgeführt werden.

§ 5

Gräbergestaltung

1. Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Jede Grabstätte ist innerhalb eines Jahres mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Denkzeichen.
3. Nicht gestattet sind:
 - Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse
 - In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern
 - Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
 - Grabeinfassungen jeder Art (im westlichen und neu im südlichen Friedhofsteil)
4. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
5. Bei Wiederbelegung einer bestehenden Grabstätte hat der Grabinhaber Sorge zu tragen, dass die Einfriedung entfernt wird.
6. Die Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
7. Grabmäler sollen in der Regel inkl. Sockeln nicht höher als 1,70 m sein, doch wird hierüber von Fall zu Fall entschieden. Die Länge der Einfriedung inkl. Grabstein wird mit 1,45 m festgesetzt. Die Breite der Gräber ist im § 4 Pkt. 2-4 festgehalten.
8. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, welche zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Benützungsberechtigten die Wiederherstellung nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht veranlassen.
9. Die Ausgestaltung der Gräber zu Gruften ist nicht gestattet.

§ 6

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete

1. Alle Grabstätten müssen von den Benützungsberechtigten in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Im neuen Friedhofsteil müssen Grabbeete ein Jahr nach der Beerdigung mit den Einfassungsplatten niveaugleich sein.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hiefür vorgesehenen Stellen abzulegen.

5. Im westlichen und im neuen südlichen Friedhofsteil ist das Bestreuen der Gräber oder deren Umrandung mit Kies verboten.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes oder von Friedhofsteilen angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht auf Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und können keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.
2. Für die Einhebung der Gebühren findet die jeweilige Gebührenordnung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird, Anwendung.
3. Die Friedhofsordnung tritt mit dem 1. Tag der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat beschlossene bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Flurling außer Kraft.

Angeschlagen am: 18.09.2003

Abgenommen am: 18.10.2003

Der Bürgermeister:

Bgm. Roland Hellbert



